

## Entgeltordnung für die Bergische Volkshochschule

### § 1 Entgeltspflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Bergischen Volkshochschule werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind Teilnehmende verpflichtet, die sich rechtsverbindlich angemeldet haben oder sich durch Dritte haben anmelden lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch durch Teilnahme an einer Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung.

### § 2 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden bei Abbuchung vom angegebenen Girokonto 14 Tage nach Veranstaltungsbeginn, bei Barzahlung bei der Anmeldung fällig.
- (2) Für Studienfahrten, Exkursionen und bei Veranstaltungen mit Übernachtungen wird die Fälligkeit veranstaltungsbezogen geregelt.

### § 3 Höhe der Entgelte

- (1) In der Regel beträgt das Entgelt für die Teilnahme an Kursen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen 2,60 € je Unterrichtsstunde (45min). Für Einzelveranstaltungen wird ein Regelentgelt von 4,00 € erhoben.
- (2) Für die unten ausgewiesenen Bereiche werden gesonderte Regelentgelte festgesetzt.

Angebotsbereich	Entgelt (€/U.Std.)
Angebote der Familienbildung	1,60
Säuglingspflege pro Paar	2,50
Berufliche Bildung / EDV	3,80
Politische Bildung	1,80
Deutsch als Fremdsprache	1,90
Grundbildung	1,90
Alphabetisierung	1,00
Schulabschlusskurse	entgeltfrei
Kinderbetreuung für ein Kind	0,50
jedes weitere Kind	entgeltfrei

- (3) Das Entgelt nach Abs. 1 und 2 kann höher als vorstehend geregelt festgesetzt werden, soll aber das Vierfache der genannten Beträge nicht übersteigen. Es kann insbesondere zum Zwecke der Bildungswerbung und -information geringer festgesetzt werden.
- (4) Bei Studienfahrten, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen wird das Entgelt so festgesetzt, dass neben den veranstaltungsbedingten Aufwendungen ein angemessener Deckungsbeitrag zu den Gemeinkosten erwirtschaftet wird.
- (5) Erfordert eine Veranstaltung besondere Aufwendungen, werden nach der voraussichtlichen Teilnehmendenzahl Umlagen zur Deckung dieser Aufwendungen erhoben.
- (6) Besondere Verbrauchsmaterialien werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- (7) Für Veranstaltungen bei denen die vorgesehene Mindestteilnehmer/innenzahl nicht erreicht wird, kann das Entgelt neu festgelegt werden. Von den Teilnehmenden wird eine Einverständniserklärung eingeholt.

- (8) Ist der nachträgliche Eintritt in Kurse pädagogisch und organisatorisch sinnvoll, ist nur das anteilige Entgelt zu zahlen, wenn mindestens 1/3 der geplanten Unterrichtsstunden zum Zeitpunkt des Eintritts bereits absolviert sind.

#### **§ 4 Abweichende Regelungen / Prüfungskosten**

- (1) Werden Veranstaltungen im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt, sind deren Entgeltvorgaben vorrangig.
- (2) Die Entgelte für Veranstaltung nach SGB II/III, sowie sonstiger arbeitsmarktorientierter Programme, werden im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien erhoben.
- (3) Prüfungskosten sind bei der Anmeldung zu zahlen. Ermäßigung, Erstattung oder Gutschrift sind ausgeschlossen.

#### **§ 5 Ratenzahlung, Erstattungen, Rücktritt**

- (1) Bei Veranstaltungen, für die Entgelt und Umlagen 100,00 € übersteigen und für die Unterricht über einen Zeitraum von mindestens 10 Wochen geplant ist, kann auf Antrag Ratenzahlung vereinbart werden. Zum Fälligkeitszeitpunkt nach § 2 ist dann 1/3 des Gesamtbetrages zu zahlen. Der Restbetrag ist in zwei gleich hohen Raten bis zum Ende der Veranstaltung zu entrichten.
- (2) Findet eine Veranstaltung aus von der Einrichtung zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden die gezahlten Entgelte ohne Antrag erstattet. Der Wechsel einer Kursleitung ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmung
- (3) Tritt der Teilnehmer/die Teilnehmerin bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zurück, wird ihm/ihr nach Wahl das gezahlte Entgelt, abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes von 10,00€, erstattet oder gutgeschrieben.
- (4) Gutschriften sind nicht personengebunden.
- (5) Bei späterem Rücktritt ist der volle Betrag zu zahlen.

#### **§ 6 Ermäßigungen**

- (1) Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Au-Pair-Mädchen, Grundwehr- und Zivildienstleistende und Personen, die ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr absolvieren erhalten auf Nachweis bei der Anmeldung eine Entgeltermäßigung von 50%.
- (2) Inhaber/innen eines Solingenpasses, eines Wuppertalpasses, Bezieher/innen von Hilfen zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten auf Nachweis bei der Anmeldung eine Ermäßigung von 50%.
- (3) Werden Entgelte von Dritten (ARGE, Städte, Agentur für Arbeit oder anderen Organisationen) übernommen, werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (4) Keine Ermäßigungen werden bei Veranstaltungen nach § 3 Abs. (4) gewährt.

#### **§ 7 Sonderbestimmungen**

Die Leitung der Bergischen Volkshochschule kann im Einzelfall abweichende Regelungen zu den Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 8, 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 3 und 5, 6 Abs. 1 und 2 treffen, wenn dies zur Abwendung einer sozialen Härte geboten erscheint.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.